

Prüfungsordnung: BDVT geprüfter Business Coaching Practitioner

§ 1 Präambel

Die Anforderungen an die Arbeit eines geprüften Business Coaching Practitioners im Geschäfts-Kontext sind sehr vielfältig und herausfordernd. Als Business Coaching Practitioner gilt es, über die notwendige methodisch-didaktische Kompetenz zu verfügen, um seine Coachees beim Erreichen der angestrebten Ziele bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Diese berufliche Fortbildung ermöglicht es, das erworbene und praktizierte Know-how nach außen hin sichtbar zu machen. Durch die Prüfung und Anerkennung durch den Berufsverband BDVT e.V. können die Teilnehmenden der Fortbildung ihre erworbene Qualifikation durch entsprechende Bestätigungen dokumentieren.

Die Verantwortung für den Prozess der Abschlussprüfung der Teilnehmenden obliegt dem Ausbildungsinstitut. Basis bildet die Prüfungsordnung für den Abschluss „Business Coaching Practitioner BDVT“.

§ 2 Aufbau der Abschlussprüfung

§ 2.1 Schriftliche Ausarbeitung / Coaching-Dokumentation

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Coaching- Dokumentation.
- (2) Die Anforderungen an die Coaching-Dokumentation für den o.g. Abschluss lauten wie folgt:
 - a) Dokumentation dreier Coaching Sessions
 - b) Der Aufbau der Coaching-Dokumentation wird vom jeweiligen Ausbildungsinstitut vorgegeben und richtet sich nach dem Muster für Dokumentationen BDVT (siehe Anhang Muster-Dokumentation)
- (3) Bewertet wird die Nachvollziehbarkeit des Coaching-Prozesses, vom Anliegen, zu generellen Zielen bis zu den Sessionzielen: Wie gelingt es dem Coach das Ziel mit dem Coachee erfolgreich zu realisieren? Wie finden Reflexionen zum Coaching-Prozess statt? Welche Interventionen kommen mit welchem Ziel zur Anwendung (siehe Anhang Prüfungsbogen)?
- (4) Abgabetermin
Die Coaching-Dokumentation ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Fortbildung „Coaching Practitioner“ im Ausbildungsinstitut einzureichen. Nach erster Bewertung reicht das Ausbildungsinstitut die Dokumentation an die beauftragte Prüfungsperson weiter.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Bestehen der Prüfung

§ 3.1 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Fortbildungsmodule besucht worden sein.

§ 3.2 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn über alle drei Sessions in der Summe in jedem Prüfungsteil mind. 50% der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

§ 3.3 Wiederholung der Prüfung

- (1) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Die Prüfungsgebühr wird dann erneut fällig.

§ 4 Bezeichnung der Qualifikation

Ist die Prüfung bestanden, so ist der/die Teilnehmende berechtigt, die Bezeichnung „Business Coaching Practitioner BDVT“ zu führen.

§ 5 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde zum „Business Coaching Practitioner BDVT“. Die Urkunde wird vom BDVT an den/die Absolvent/in gesandt.